

winn anzumelden, stellt zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde her (vgl. OGNJ 1974/6, S. 182).

Verfälschen einer echten Urkunde ist gegeben, wenn eine echte Urkunde inhaltlich derart verändert wird, daß der in der Urkunde genannte Aussteller nicht mehr als Urheber dieser nachträglich veränderten Erklärung angesehen werden kann. So ist die Veränderung der Motor-Nummer Verfälschen einer echten Urkunde, wenn dabei das Ziel verfolgt wurde, den Nachweis über die Herkunft des Motors unmöglich zu machen. Bei dieser Alternative hat der Aussteller diese Erklärung der Urkunde in der veränderten Form nicht abgegeben. Ein Verfälschen einer echten Urkunde liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine von der Zollverwaltung nicht kontrollierte Erklärung nach Überschreiten der Grenze nachträglich verändert wird, um bei der Rückreise die staatlichen Kontrollorgane zu täuschen • (OG-Urteil vom 19.8.1970/2 Ust 9/70).

Scheckoriginale und die gleichzeitig mit ihnen angefertigten Durchschriften stellen keine einheitliche Erklärung im Sinne einer Gesamturkunde dar. Die nachträgliche Änderung des Inhalts der Durchschrift ist deshalb kein Verfälschen einer echten Urkunde, sofern die Durchschrift nicht selbst als Urkunde Verwendung findet bzw. dazu bestimmt ist (vgl. OGNJ 1971/13, S. 399).

Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde liegt vor, wenn die Erklärung im Rechtsverkehr Verwendung findet. Diese Handlung kann auch als Betrug strafbar sein.²

2. Der **Begriff der echten Urkunde** ergibt sich aus **Abs. 3**. Ein wesentliches Kriterium der echten Urkunde ist, daß es sich um eine schriftlich oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung handelt. Urkunden sind z. B. ein Vertrag, eine Quittung, ein Kündigungsschreiben, eine Garantieerklärung, eine Zahlungsanweisung usw. Die Beurteilung der Qualifikation eines Werk-tätigen besitzt Urkundencharakter, weil sich aus ihr Schlußfolgerungen für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ergeben. Ebenso sind Abschlußbeurteilun-

gen, Personal- und Wehrdienstaussweise, Urkunden im Sinne des Abs. 3. Auch wer sich auf einem Rezeptformular zur Erlangung von Medikamenten ohne staatliche Befugnis als Arzt ausgibt, begeht Urkundenfälschung (vgl. BG Suhl, NJ 1973/15, S. 457).

Die Schriftform ist kein notwendiges Erfordernis der Urkunde. Auch andere Formen der Aufzeichnung von Willensbekundungen sind möglich, z. B. durch Tonträger oder Film. Voraussetzung ist, daß aus der Urkunde die Erklärung über rechtserhebliche Tatsachen entnommen werden kann und daß außerdem die Möglichkeit besteht, unmittelbar oder mittelbar durch Auslegung den Aussteller der Urkunde zu erkennen.

3. Ein weiteres Erfordernis der echten Urkunde besteht darin, daß sie **in Ausübung dienstlicher oder anderer beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte** ausgestellt wurde. Solche Erklärungen werden z. B. in Form eines Vertrages, einer Kündigung oder eines Testaments abgegeben. Sie sind bereits bei ihrer Ausstellung dazu bestimmt, als Urkunde Verwendung zu finden. Entwürfe zu derartigen Erklärungen können in der **Regel** aber nicht als echte Urkunde gewertet werden. Es ist außerdem möglich, daß **Urkunden nicht von Anfang** an als rechtserhebliche Erklärungen bestimmt sind, daß sie vielmehr **erst später in einem konkreten Zusammenhang, dazu dienen, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen** (vgl. Anm. 4). Von einem Brief kann erst dann als Urkunde gesprochen werden, wenn er z. B. in einem Rechtsstreit zum Zwecke des Beweises vorgelegt wird.

4. Ein allgemeines Merkmal der echten Urkunde ist die **Erkennbarkeit des Ausstellers**. Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Täter die in der Urkunde zum Ausdruck gebrachte Erklärung abgegeben hat. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Aussteller z. B. das Schriftstück unterschreibt, wie das in der Regel beim Vertragsabschluß üblich ist. Es genügt vielmehr, daß durch allgemein bekannte und anerkannte